

eigene Verantwortung vorlag. Eine nur knappe Bemerkung zu den Sachverhalten, die bezüglich des uns interessierenden Zwischengliedes kein Verschulden zeigen, ist deshalb gerechtfertigt, weil die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichts hier Kausalität stets bejaht hat. Selbst in dem wiederholt erwähnten Urteil des 3. Strafsenats vom 6. August 1965 wird zum Ausdruck gebracht, daß der Kausalzusammenhang dann zu bejahen wäre, wenn zwischen der auf ihre Kausalität zu untersuchenden Handlung und bestimmten Folgen die Handlung einer anderen Person liegt, die schuldlos ist. Das Oberste Gericht nennt in diesem Zusammenhang beispielsweise die mittelbare Täterschaft. Der 3. Strafsenat hält allerdings auch unter dieser Voraussetzung am Erfordernis der Unmittelbarkeit fest. Das zeigt die Inkonsequenz der eigenen Position.

Zusammentreffen mehrerer Ursachen

Abschließend eine Bemerkung zu dem Urteil des Obersten Gerichts vom 26. September 1964 — 2 Zst 5/64 — (NJ 1965 S. 150), dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Im VEB M. war es zu einer Explosion und einem Brand gekommen, wodurch zwei Menschen getötet wurden und sehr hoher Sachschaden entstand. Die Ermittlungen ergaben, daß eine neuerrichtete Anlage nicht mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet und das Bedienungspersonal in völlig unzureichendem Maße eingewiesen und mit den entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen vertraut gemacht worden war. Infolge unsachgemäßer Bedienung durch die später verunglückte Arbeiterin S. kam es zu einem Übersäumen des Benzin-Wachs-Gemisches. Wenige Minuten später entstanden ein Brand und eine Explosion. Während eindeutig feststeht, daß das durch un-

sachgemäße Bedienung der Arbeiterin S. hervorgerufene Überlaufen des Benzin-Wachs-Gemisches auf die schuldhaften Pflichtverletzungen der angeklagten Leitungskräfte zurückzuführen war, konnte die Zündquelle nicht ermittelt werden.

Das Oberste Gericht steht auf dem Standpunkt, daß nicht das übergelaufene Gemisch, sondern die nicht mehr feststellbare Zündquelle Ursache des Unfallgeschehens gewesen sei, „da es selbst bei Vorhandensein einer größeren Menge Benzin-Wachs-Gemisches und der sich dadurch bildenden Benzindämpfe nicht notwendig zur Explosion und zum Brand kommen muß“¹⁸.

Der Auffassung des Obersten Gerichts kann auch in dieser Frage nicht gefolgt werden. Es ist fehlerhaft, allein der Zündquelle, nicht aber dem Überlaufen des Gemisches, Ursachenqualität beizumessen¹⁹. Für sich allein konnte weder die eine noch die andere Erscheinung die strafrechtlich relevanten Folgen hervorrufen. Unter den gegebenen Umständen konnte und mußte die Folge nur unter der Voraussetzung des Zusammentreffens beider Umstände (Ursachen) eintreten. Das hat das Oberste Gericht im übrigen für einen ähnlichen Fall ebenfalls anerkannt²⁰. Es berührt nicht die Kausalitätsfrage, wenn das Oberste Gericht in der Strafsache 2 Zst 5/64 nur deshalb zu einem anderen Standpunkt gelangt, weil die konkrete Zündquelle nicht ermittelt werden konnte. Das kann zwar für die Prüfung des Verschuldens Bedeutung gewinnen, nicht aber für das Vorliegen eines objektiven Kausalverlaufs.

J8 Hervorhebung von mir. — D. Verf.

¹⁹ Vgl. auch Griebe, „Kausalität und Schuld bei Arbeitsunfällen“, NJ 1965 S. 138 (140, Fußnote 13).

²⁰ vgl. O.G. Urteil vom 20. September 1963 - 2 Ust 14/63 - (Lehesten-Fall).

dl&vickte

Dr. FRITZ ENDERLEIN, Dozent, und GISELA ZIMMER MANN, miss. Assistent
am Institut für Wirtschafts- und Internationales Wirtschaftsrecht der Hochschule für Ökonomie

Kolloquium über Probleme eines Außenhandelsgesetzes

Das Institut für Wirtschafts- und Internationales Wirtschaftsrecht der Hochschule für Ökonomie in Berlin veranstaltete am 17. März 1966 ein öffentliches Kolloquium über die Konzeption eines Außenhandelsgesetzes der DDR, an dem zahlreiche Rechtswissenschaftler, Vertreter zentraler staatlicher Organe sowie Mitarbeiter von verschiedenen Außenhandelsunternehmen, Dienstleistungsbetrieben des Außenhandels und anderen an außenwirtschaftlichen Beziehungen beteiligten Institutionen teilnahmen.

Erfreulicherweise hat sich inzwischen allgemein die Einsicht durchgesetzt, daß es notwendig ist, ein spezielles Außenhandelsgesetz (AHG) zu schaffen. Insbesondere die Vertreter des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstützten diesen Gedanken vorbehaltlos. Damit erreichte die Diskussion eine neue Stufe, und Wissenschaft und Praxis können sich nunmehr gemeinsam der inhaltlichen Ausgestaltung des AHG zuwenden.

Dem Kolloquium lagen Thesen zugrunde, die von den Dozenten Dr. habil. Kemper und Dr. Rudolph gemeinsam verfaßt worden waren und die Rudolph zu Beginn der Diskussion erläuterte¹. Daran schloß sich eine lebhafte Aussprache an, die nahezu alle in den Thesen enthaltenen Gedanken berührte.

¹ Diese Thesen stellten eine weitere Präzisierung der Gedanken dar, die Kemper/Rudolph bereits in NJ 1966 S. 144 ff. niedergelegt hatten.

Die *Notwendigkeit eines speziellen AHG* ergibt sich — wie Rudolph ausführte — nicht etwa aus dem Wegfall des BGB bzw. HGB oder aus einer Unvollkommenheit des künftigen ZGB, sondern aus der Spezifik der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Diese ist im wesentlichen darin begründet, daß über den Außenhandel und andere Formen außenwirtschaftlicher Beziehungen unterschiedliche und teilweise dem Charakter nach gegensätzliche Reproduktionsprozesse miteinander verbunden werden und daß die Partner der einzelnen Austauschprozesse unterschiedliche Volkswirtschaften, unterschiedliche einzelstaatlich organisierte Produktions- und Eigentumsverhältnisse repräsentieren. Diese Spezifik kommt in vielen konkreten Fragen zum Ausdruck, die Rudolph beispielhaft aufzählte: zahlreiche Hilfsoperationen, an denen Partner mehrerer Länder beteiligt sind; unterschiedliche Währungssysteme mit speziellen Problemen der Zahlung, Verrechnung sowie Zahlungs- und Kreditsicherung; Probleme des Reexports, der Patentreinheit u. a. und schließlich das Fehlen einer einheitlichen Gerichtsbarkeit.

Gegen Versuche, das ZGB allgemeiner, d. h. abstrakter zu fassen, um die internationalen Wirtschaftsbeziehungen mit erfassen zu können, wandte sich L ü b c h e n (Ministerium der Justiz). Er betonte, daß das Ministerium sich in Übereinstimmung mit der Konzeption der Wissenschaft für eine spezielle gesetzliche Regelung der